

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Linksextrems Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie es bewertet, dass Personen und Organisationen aus Baden-Württemberg neben kommunistischen und in Verfassungsschutzberichten als linksextrem bzw. gewaltbereit bezeichneten Organisationen wie die DKP, die marxistische Linke und anderen – zu den Erstunterzeichnern, Organisatoren und Unterstützern des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ gehören;
2. ob der öffentliche Aufruf zu Blockaden und Behinderungen von Wahlkampfveranstaltungen demokratischer Parteien eine Straftat darstellt und ggf. welcher Tatbestand dafür infrage käme;
3. ob das in Ziffer 1 genannte „Bündnis“ zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufruft und ggf. welcher Art diese sind;
4. welche Bündnisse, Gruppierungen, Organisationen u. a. ihr bekannt sind, die zu den Unterzeichnern des „Bündnisses“ gehören und vom Land Baden-Württemberg finanzielle Unterstützung oder Zuschüsse erhalten (Hinweis: Das Landesamt für Verfassungsschutz dürfte über eine Komplettiliste der Unterzeichner verfügen);
5. ob sie – und wenn nicht, warum nicht – die Liste der Unterzeichner daraufhin überprüft – und ggf. mit welcher Konsequenz –, ob Beamte oder Beschäftigte des Landes unterzeichnet haben;
6. ob sie ein Verbot der Organisation „Interventionistische Linke“ (IL) erwägt;

7. ob ihr bekannt ist – und wenn ja, in welchem Umfang – dass die IL oder in der IL aufgegangene oder ihr zugehörige linksextreme Organisationen Gelder für Waffen zugunsten der kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG und YPJ in der syrischen Region Rojava gesammelt haben oder noch sammeln;
8. ob sie es ausschließt, dass über den Umweg der Förderung linker „antirassistischer“ und „antifaschistischer“ Organisationen und Projekte in Baden-Württemberg, die der IL nahestehen, Fördergelder des Landes in die Bewaffnung kurdischer Soldaten in der syrischen Region Rojava fließen.

14. 08. 2017

Berg, Dürr, Rottmann, Dr. Baum, Baron AfD

Begründung

Im Frühjahr 2016 bildete sich das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ (AGR), das sich insbesondere die Bekämpfung der AfD mittels verschiedener Aktionsformen zum Ziel setzt. Dem AGR gehört unter anderem die „Interventionistische Linke“ (IL) an, die in den Verfassungsschutzberichten von Bund und Ländern als Organisationsstruktur für und Bindeglied zwischen kommunistisch-orthodox-radikalen und gemäßigten bis nichtextremistischen Organisationen Erwähnung findet. Sie nehme „in der linksextremistischen Szene als politische Akteurin eine zentrale Rolle“ ein. In Baden-Württemberg gehören ihr – unter anderem – mit der „Antifaschistische Linke Freiburg“ und der „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“ linksextremistische Bewegungen an. Ihr Ziel ist u. a. die Abschaffung des Privateigentums sowie der „revolutionäre Bruch mit dem Kapitalismus und der Macht des bürgerlichen Staates“. Sie distanziert sich nicht von Gewalt und trägt erheblichen Anteil an den Ausschreitungen beim G20-Gipfel in Hamburg.

Zu den Erstunterzeichnern des AGR gehören führende Politiker von SPD, GRÜNEN und Der LINKEN, darunter der baden-württembergische Politiker und Spitzenkandidat zur Bundestagswahl Herr Cem Özdemir MdB.

Zu den weiteren Erstunterzeichnern und Organisationen des AGR – neben der IL und Herrn Özdemir MdB – zählen unter anderem: Die Deutsche Kommunistische Partei Niedersachsen, die „Linksjugend (solid), die marxistische Linke e. V., „TOP B3RLIN organisiert in Ums Ganze“. Diese und noch weitere sind in Verfassungsschutzberichten unter Linksextremismus bzw. Kommunismus aufgeführt.

Das AGR ruft offen zu Blockaden und Störaktionen gegen Wahlkampfveranstaltungen der AfD, also einer demokratischen Partei, auf. Dieser Antrag soll beleuchten, inwiefern Vertreter nichtextremistischer Parteien und Gruppierungen – möglicherweise aus Unwissenheit – in Strukturen der extremen Linken verwickelt sind und möglicherweise für Aktionen instrumentalisiert werden, die sich gegen den demokratischen Wettbewerb richten.

Im Übrigen meldeten mehrere Quellen – u. a. Telepolis, „Solidarität mit Rojava“, 29. Oktober 2014 sowie „jungle.world“ vom 27. November 2014 – die IL habe bereits damals eine Initiative gestartet, um Geld für die Verteidigung der autonomen Region Rojava in Syrien zu sammeln. Mit dem Geld sollten Waffen für den Kampf gegen den islamischen Staat beschafft werden (so auch „taz“ online (ohne Datierung) unter dem Titel „Wir haben bereits 23.000 Euro“).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. September 2017 Nr. 4-1082.1/174/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie es bewertet, dass Personen und Organisationen aus Baden-Württemberg neben kommunistischen und in Verfassungsschutzberichten als linksextrem bzw. gewaltbereit bezeichneten Organisationen wie die DKP, die marxistische Linke und anderen – zu den Erstunterzeichnern, Organisatoren und Unterstützern des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ gehören;

Zu 1.:

Es ist nicht unüblich, dass zu den Erstunterzeichnern, Organisatoren und Unterstützern von Bündnissen, die zu spezifischen Themen gebildet werden, sowohl Personen und Organisationen aus dem demokratischen als auch aus dem extremistischen Spektrum gehören.

2. ob der öffentliche Aufruf zu Blockaden und Behinderungen von Wahlkampf-Veranstaltungen demokratischer Parteien eine Straftat darstellt und ggf. welcher Tatbestand dafür infrage käme;

Zu 2.:

Sofern es sich bei Blockaden und Behinderungen von Wahlkampfveranstaltungen von Parteien um Straftaten handelt, kommt Strafbarkeit der dazu Aufrufenden gemäß § 111 des Strafgesetzbuchs (StGB) „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ in Betracht. Nach dessen Absatz 1 wird wie ein Anstifter (§ 26 StGB) und damit gleich einem Täter bestraft, wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, denen gemäß § 11 Absatz 3 StGB Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichgestellt sind, zu einer rechtswidrigen Tat auffordert. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist gemäß Absatz 2 die Strafe grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Es hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Konkretisierung der rechtswidrigen Tat und dem Aufforderungscharakter der Äußerung ab, ob die Voraussetzungen einer Strafbarkeit gemäß § 111 StGB erfüllt sind. Dies zu beurteilen ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls der Gerichte.

3. ob das in Ziffer 1 genannte „Bündnis“ zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufruft und ggf. welcher Art diese sind;

Zu 3.:

Die Internetseite „www.aufstehen-gegen-rassismus.de“ enthält Textpassagen, die einen Aufruf zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen könnten. Auch könnte der veröffentlichte rechtliche Hinweis darauf, sich als Leiter einer strafbaren Spontanveranstaltung nicht erkennen zu geben, ein Aufruf zur Begehung einer Straftat nach § 26 Versammlungsgesetz sein. Ferner könnten Überschriften wie „Kundgebung & Blockade“ sowie der Text „Wenn ihr nicht verhindern könnt, dass die Veranstaltung stattfindet ...“, eine strafbare Handlung nach § 21 Versammlungsgesetz in Verbindung mit § 111 StGB implizieren.

Nach abschließender Auswertung der in Rede stehenden Internetseite wird das Landeskriminalamt Baden-Württemberg sämtliche, möglicherweise strafrechtlich relevanten Textpassagen an die zuständige Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Würdigung vorlegen.

4. welche Bündnisse, Gruppierungen, Organisationen u. a. ihr bekannt sind, die zu den Unterzeichnern des „Bündnisses“ gehören und vom Land Baden-Württemberg finanzielle Unterstützung oder Zuschüsse erhalten (Hinweis: Das Landesamt für Verfassungsschutz dürfte über eine Komplettiliste der Unterzeichner verfügen);

Zu 4.:

Eine Überprüfung der laut Homepage mehr als 25.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Bündnisses nach einer Zugehörigkeit zu Baden-Württemberg und einer möglichen Landesförderung ist mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, zumal sich die Gesamtliste der Unterzeichnenden aus technischen Gründen nicht über die Homepage des Bündnisses einsehen lässt.

5. ob sie – und wenn nicht, warum nicht – die Liste der Unterzeichner daraufhin überprüft – und ggf. mit welcher Konsequenz –, ob Beamte oder Beschäftigte des Landes unterzeichnet haben;

Zu 5.:

Eine Überprüfung dieser Art käme nur dann in Betracht, wenn die Unterzeichner für eine extremistische oder im Namen einer extremistischen Organisation unterzeichnet hätten und sich Anhaltspunkte ergäben, dass sie Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg sind. Dafür fehlt es derzeit an hinreichenden Anhaltspunkten.

6. ob sie ein Verbot der Organisation „Interventionistische Linke“ (IL) erwägt;

Zu 6.:

Die Landesregierung äußert sich ständiger Praxis entsprechend nicht öffentlich zu Verbotsabsichten.

7. ob ihr bekannt ist – und wenn ja, in welchem Umfang – dass die IL oder in der IL aufgegangene oder ihr zugehörige linksextreme Organisationen Gelder für Waffen zugunsten der kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG und YPJ in der syrischen Region Rojava gesammelt haben oder noch sammeln;

Zu 7.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass einzelne, der „Interventionistischen Linken“ (IL) angehörende Gruppen zu Spenden für „kurdische Freiheitskämpfer“ in „Rojava“ (Syrien) aufgerufen haben. Zudem ist aus Medienberichten bekannt, dass in den Jahren 2014 und 2015 Spendensammlungen von linksextremistischen Organisationen unter dem Motto „Waffen für Rojava“ in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland stattgefunden haben sollen. Die betreffenden Spendengelder seien sodann an PKK-nahe Organisationen übergeben worden. Über die Höhe der so gesammelten Gelder und deren Verwendung liegen den Sicherheitsbehörden keine eigenen Erkenntnisse vor.

8. ob sie es ausschließt, dass über den Umweg der Förderung linker „antirassistischer“ und „antifaschistischer“ Organisationen und Projekte in Baden-Württemberg, die der IL nahestehen, Fördergelder des Landes in die Bewaffnung kurdischer Soldaten in der syrischen Region Rojava fließen.

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dies geschehen sein könnte.

In Vertretung

Jäger

Staatssekretär